



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Florian von Brunn, Martina Fehlner, Margit Wild, Annette Karl, Natascha Kohnen, Ruth Müller, Florian Ritter, Diana Stachowitz, Markus Rinderspacher SPD**

zur Änderung des Bayerischen Waldgesetzes Verbot der klimaschädlichen Rodung von Waldflächen

A) Problem

Die Waldfläche im Freistaat hat 2018 erstmals seit fast 30 Jahren abgenommen. Die Rodungen übertrafen die Aufforstungen um über 50 Prozent, wie aus Zahlen des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hervorgeht. 138 Hektar hat Bayern an Waldfläche verloren. Der Waldverlust geht sowohl auf weniger Aufforstungen zurück als auch auf eine gesteigerte Rodung.

Im Langzeitvergleich haben vor allem die Aufforstungen nachgelassen.

Wälder sind bedeutsame CO₂-Speicher und liefern einen wertvollen und nachhaltig erzeugten Rohstoff mit vielfältigen Nutzungsmöglichkeiten, sei es als Energieträger oder als hochwertiger und nachhaltig erzeugter Baustoff.

B) Lösung

Zur Aufrechterhaltung der CO₂-Speicherkapazität ist eine Rodung von Wäldern ohne einer ökologisch sinnvollen, ortsnahen und flächenmäßig mindestens in gleichem Maße umfangreichen Neuaufforstung zu verbieten.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Waldgesetzes

§ 1

Das Bayerische Waldgesetz (BayWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2005 (GVBl. S. 313, BayRS 7902-1-L), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. In Art. 9 Abs. 4 wird in Nr. 2 der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 3 angefügt:
„3. keine Ersatzpflanzung innerhalb des Naturraums in mindestens dem gleichen Umfang als Ausgleich geschaffen wird.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

Zu § 1:

Zu Nr. 1:

Amtliche Inhaltsübersichten sind inzwischen unüblich geworden. Auch im BayWaldG soll die amtliche Inhaltsübersicht daher gestrichen werden. Unberührt bleiben dabei die von Verlagen und elektronischen Sammlungen automatisch erstellten Inhaltsverzeichnisse.

Zu Nr. 2:

Durch das Verbot der Rodung ohne eine gleichwertige Ersatzneupflanzung wird gewährleistet, dass künftig keine Abnahme der Waldfläche mehr in Bayern stattfindet. Somit wird die CO₂-Speicherkapazität des Waldes dauerhaft und nachhaltig gesichert.

Zu § 2:

Es handelt sich um die Inkrafttretens Vorschrift.